



An das
Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMDW – III/8
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: post.III8_19@bmdw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 10. Juni 2020
Zl. B-026/100620/DR,LO

GZ: 2020-0.169.199

Betreff: Bundesgesetz, mit dem ein Investitionskontrollgesetz erlassen und das Außenwirtschaftsgesetz 2011 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abzugeben:

Mit dem einschlägigen Unionsrecht wurde zur Umsetzung eines Prüfrahmens für ausländische Direktinvestitionen (aus EU-Drittstaaten) ein Rahmen geschaffen, der auf Ebene der Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss. Dies hat den Vorteil, dass die bisher sehr unterschiedliche Gesetzgebung in den EU-Mitgliedstaaten vereinheitlicht wird.

Gerade auch Betriebe, welche sicherheitsrelevante zivile Infrastrukturen betreiben, wie etwa die Wasserversorgung, werden besonders geschützt. Dies ist zwar schon jetzt der Schutzzweck von § 25a des geltenden Außenwirtschaftsgesetzes, der eine Genehmigungspflicht für den Erwerb an jenen Unternehmen festlegt, welche in besonders sensiblen Bereichen tätig sind. Der derzeit geltende Gesetzestext spricht hier von der „*öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der Daseins- und Krisenvorsorge*“ (§ 25a Abs 3 Z. 2 AußWG) und knüpft die Genehmigungspflicht an eine Mindestschwelle an Stimmrechtsanteilen von 25 Prozent.



Die bisherigen Genehmigungspflichten des Außenwirtschaftsgesetzes 2011 sollen mit Artikel 2 Zif. 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfes entfallen, Bereich der sensiblen Infrastruktur soll künftig u.a. von den §§ 2 und 4 des InvKG geregelt werden. Dabei übernimmt der vorliegende Entwurf im Wesentlichen diese bisher angeführten Infrastrukturleistungen in der Aufzählung des Teiles 2 der Anlage unter dem Titel der „besonders sensiblen Bereiche“ gem. § 4 Z. 1 des Entwurfes. Zudem wird die Mindestschwelle für eine Genehmigungspflicht in diesen Bereichen auf 10 Prozent abgesenkt.

Dies ist aus kommunaler Sicht vor allem für die kritische Infrastruktur der Daseinsvorsorge vor allem im Trinkwasserbereich hervorzuheben und wird ausdrücklich begrüßt, wenngleich der Begriff der Daseinsvorsorge, der im AußWG verwendet wurde, im neuen Gesetzesentwurf nicht mehr vorkommt.

Neu tritt in dem mit der niedrigsten Schwelle besonders geschützten Bereich die „*Forschung und Entwicklung in den Bereichen Arzneimittel, Impfstoffe, Medizinprodukte und Schutzausrüstung*“ hinzu, was vor allem auf Erfahrungen der Covid-Pandemie zurückzuführen ist und ebenso zu unterstützen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:



Dr. Walter Leiss

Der Präsident:



Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel